

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Wirtschaftskommunikation

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 8. Mai 2013¹
unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 27. Januar 2016²

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftskommunikation
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der Studienfächer
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 39/13 S. 245 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 06/16 S. 101 ff.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftskommunikation fest, die ab dem Wintersemester 2016/2017 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftskommunikation

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftskommunikation wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftskommunikation in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftskommunikation in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftskommunikation ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation.
- (2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

- (1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Studienzulassung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) AO-Ma ist ergänzend der Nachweis zu erbringen über erfolgreich absolvierte Studienfächer gemäß § 7 Abs. 1, die als erstes berufsqualifizierendes Studium oder als vergleichbares Studium erbracht wurden.

§ 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a) AO-Ma.

§ 7 Bewertung der Studienfächer

Die Bewertung der Studienfächer (Studiengänge), die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienfächer	Note/Faktor X_3
- Studienfach Wirtschaftskommunikation	1,0
- Studienfach mit Bezug zu Kommunikation und/oder Wirtschaft	1,6

Die Bewertung der Kriterien erfolgt durch die Auswahlkommission.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 7. Februar 2007 (AMBl. HTW Berlin Nr. 24/07), zuletzt geändert am 16. Februar 2011 (AMBl. HTW Berlin Nr. 17/11), außer Kraft.